

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 17

19. September 2007

Nummer 19

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen .....	100
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg .....	100
<b>2. Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land"</b>	
1. Änderung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land" .....	101
Tagesordnung der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem "Tangerhütte-Land" .....	101
Bekanntmachung des Sitzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 5/2004 "Am Dämmchen" .....	101
<b>3. Landesamt für Vermessung und Geoinformation</b>	
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Jarchau .....	102
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Weißewarte .....	102
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes u. der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Döllnitz u. Arensburg ..	103

Landkreis Stendal

### Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen für die Gemarkungen Kremkau, Berkau, Wartenberg, Holzhausen, Könninge, Bismark und Arensburg

Auf der Grundlage des § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I 1993, Seite 2192) das zuletzt durch Artikel 93 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I Seite 3900) hat der Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, 39638 Gardelegen, beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, als untere Wasserbehörde, für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Trinkwasserleitung Neuendorf-Kremkau-Berkau-Wartenberg und Holzhausen-Könninge-Bismark-Arensberg die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

**Trinkwasserleitung Neuendorf-Kremkau-Berkau-Wartenberg und Holzhausen-Könninge-Bismark-Arensberg**

Die Trassenführung erstreckt sich auf die nachfolgend genannten Grundstücke

#### Gemeinde Kremkau

Gemarkung: Kremkau  
Flur: 4  
Flurstück: 14/1, 18/1, 18/2, 186, 184, 181,

#### Gemeinde Berkau

Gemarkung: Berkau  
Flur: 2  
Flurstück: 248, 246, 244, 242, 240, 209, 212, 207, 205, 203, 201, 199, 197, 195, 193, 191, 189, 187,  
Flur: 1  
Flurstück: 134/1, 529/17, 969/31, 997/31, 267, 269, 271, 273, 275, 277,

#### Gemeinde Berkau, OT Wartenberg

Gemarkung: Wartenberg  
Flur: 5  
Flurstück: 97, 99, 3, 4,

#### Gemeinde Holzhausen

Gemarkung: Holzhausen  
Flur: 3  
Flurstück: 207,  
Flur: 1  
Flurstück: 102/54, 53/2, 53/1, 47/1, 49/1,

#### Gemeinde Könninge

Gemarkung: Könninge  
Flur: 1  
Flurstück: 120/1, 117/1, 377/115, 111/1, 109/1,

#### Stadt Bismark

Gemarkung: Bismark  
Flur: 4  
Flurstück: 38/2, 38/1, 35, 126/34, 43/1, 155/24, 109/24, 24/3, 24/2, 24/1, 105/24, 119/22, 118/22, 18, 17/1, 13/1, 10, 9, 6, 5, 1/3, 1/7, 1/8,  
Flur: 1  
Flurstück: 1355/203, 1354/203, 853/203,  
Flur: 5  
Flurstück: 3/3, 108/3, 111/3, 112/3, 115/3, 116/3, 119/3, 187/3, 123/3, 124/3, 3/4, 132/3, 135/3, 136/3, 139/3, 88/7, 140/8, 143/8, 96/14, 142/8,

#### Stadt Bismark, OT Arensburg

Gemarkung: Arensburg

Flur: 3  
Flurstück: 252/99, 101/1, 136/82, 81, 80, 79, 78, 77, 76, 75/3, 73, 172/72, 171/71, 64/2, 63/8, 61/1, 46, 42, 30,

Gemäß § 7 Absatz 1 der SachenR-DV wird der Antrag hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag sowie dazugehörige Unterlagen und Beschreibungen können vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Sachgebiet Wasserwirtschaft (untere Wasserbehörde), Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal (Telefon: 03931/607228) während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden.

Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom Antragstellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Stendal, den 19. September 2007

Jörg Hellmuth  
Landrat



Landkreis Stendal

### Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des für die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienenden Anlagen und Leitungen von der Wasserfassung Schernebeck zum Wasserwerk Groß Schwarzlosen und von Groß Schwarzlosen nach Hüselitz bis Stendal in den Gemarkungen Uchtorf, Schernebeck, Lüderitz, Groß Schwarzlosen, Hüselitz, Buchholz, Bellingen, Dahrenstedt, Dahlen, Welle, Heeren, Stendal.

Auf der Grundlage des § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I 1993, Seite 2192) das zuletzt durch Artikel 93 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I Seite 3900) hat der Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5, 39606 Osterburg, beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, als untere Wasserbehörde, für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Trinkwasserversorgungsleitung von Schernebeck nach Groß Schwarzlosen, Hüselitz und Stendal die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

**Trinkwasserleitung von der Wasserfassung Schernebeck zum Wasserwerk Groß Schwarzlosen und von Groß Schwarzlosen nach Hüselitz bis Stendal**

Die Trassenführung erstreckt sich auf die nachfolgend genannten Grundstücke

#### Gemeinde Uchtorf

Gemarkung: Uchtorf  
Flur: 7  
Flurstück: 11; 12; 4; 3; 2; 1;

#### Gemeinde Schernebeck

Gemarkung: Schernebeck  
Flur: 6  
Flurstück: 277/1;  
Flur: 8  
Flurstück: 56/50; 53/21; 22/1; 119; 118; 117; 116; 115; 110; 109; 11; 108; 8; 58/1;

Flur: 6; 3; 1;  
 Flurstück: 16; 18/1; 19; 31; 28/1; 30/1; 46/1; 181/30; 49/1; 53/1; 57; 56/1; 58/1;

**Gemeinde Lüderitz**  
 Gemarkung: Lüderitz  
 Flurstück: 17; 15; 16;

**Gemeinde Lüderitz, OT Groß Schwarzlosen**  
 Gemarkung: Groß Schwarzlosen  
 Flur: 7  
 Flurstück: 2/1; 127; 125/1; 6/1; 8; 11/1; 12/1; 16/1; 21/1; 25/1; 28/1; 35/1; 42/1; 30; 57/1; 66; 65; 64; 60;  
 Flur: 6  
 Flurstück: 11; 13; 15; 19; 22/1; 26/1; 30/1; 34/1; 38/3; 41/2; 46/1; 45/1; 44/1; 43; 157/3; 54/1;  
 Flur: 3  
 Flurstück: 4/1; 3/1; 2/1; 7/1; 5/5; 5/1; 5/2; 5/3; 9/1; 21/3; 22/7; 9/4; 22/10; 317/34; 33/1; 34/10; 36/14; 142/36; 38; 105/40; 90; 39;  
 Flur: 1  
 Flurstück: 22; 19/3; 19/2;  
 Flur: 2  
 Flurstück: 2/5; 2/7; 2/1; 3/1; 13; 103/16; 105/16; 17; 18/2; 18/1; 19; 24; 31; 93/32; 126/33; 129/33; 122/34; 123/34; 124/34; 125/34; 45/1; 133/51; 134/51; 135/51; 136/51; 137/51;

**Gemeinde Hüseltz**  
 Gemarkung: Hüseltz  
 Flur: 3  
 Flurstück: 8; 7; 5; 4; 1;  
 Flur: 1  
 Flurstück: 302/18; 301/17; 247/16; 248/16; 246/16; 241/14; 9; 8/1; 213/7; 210/7; 134/6; 135/6; 112; 101; 95; 1/4; 1/3; 1/2; 1/1;

**Gemeinde Buchholz**  
 Gemarkung: Buchholz  
 Flur: 3  
 Flurstück: 50;

**Gemeinde Bellingen**  
 Gemarkung: Bellingen  
 Flur: 1  
 Flurstück: 1; 2; 3; 4; 5;

**Gemeinde Dahlen, OT Dahrenstedt**  
 Gemarkung: Dahrenstedt  
 Flur: 2  
 Flurstück: 17; 15; 14; 18; 13; 8; 10;  
 Flur: 1  
 Flurstück: 89/2; 89/4; 90; 91; 92; 93; 86; 81; 82; 79; 73; 67; 66; 65; 52; 51; 44; 36; 43;

**Gemeinde Dahlen**  
 Gemarkung: Dahlen  
 Flur: 9  
 Flurstück: 287; 286; 284;

**Gemeinde Dahlen, OT Welle**  
 Gemarkung: Welle  
 Flur: 1  
 Flurstück: 26; 13;

**Gemeinde Heeren**  
 Gemarkung: Heeren  
 Flur: 4  
 Flurstück: 130/57; 55/1; 55/2; 79/55; 54; 78/53; 77/53; 76/49; 75/49; 64; 112/46; 111/46; 40/2; 40/4; 40/5; 40/6; 40/7; 38; 126/36;

**Stadt Stendal**  
 Gemarkung: Stendal  
 Flur: 19  
 Flurstück: 39/1; 41; 42; 43; 44; 119; 106; 28/1; 105; 118; 27/1;

Gemäß § 7 Absatz 1 der SachenR-DV wird der Antrag hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag sowie dazugehörige Unterlagen und Beschreibungen können vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Sachgebiet Wasserwirtschaft (untere Wasserbehörde), Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal (Telefon: 03931/607228) während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:  
 Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden.  
 Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht.  
 Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom antragstellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Stendal, den 19. September 2007

  
 Jörg Hellmuth  
 Landrat



VGem „Tangerhütte-Land“

## 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ vom 26.01.2005

Aufgrund der §§ 7, 75 und 79 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung - GO-LSA hat der Gemeinschaftsausschuss am 6. Juni 2007 die folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

### § 1 Änderungen

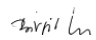
1. § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
 „Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen wird in der Bekanntmachungsstelle hingewiesen. Als öffentliche Bekanntmachungsstelle der VGem „Tangerhütte-Land“ dient ein Schaukasten, der sich am Eingang des Altbaus des Verwaltungsgebäudes Bismarckstraße 5 in Tangerhütte befindet.“

2. § 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
 „Die Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinschaftsausschusses erfolgt durch Aushang im Schaukasten.“

### § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, den 06. 06. 2007

  
 Birgit Schäfer  
 Leiterin des gemeinsamen  
 Verwaltungsamtes



## GENEHMIGUNG

der 1. Änderung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte - Land“

Mit Schreiben vom 08. August 2007 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 6 i.V.m. § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) - GO LSA - die 1. Änderung der Hauptsatzung der VGem „Tangerhütte-Land“ zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Verwaltungsgemeinschaftsausschuss am 06. Juni 2007 beschlossene 1. Änderung der Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den kommunalrechtlichen Anforderungen der Gemeindeordnung.

Auf der Grundlage des § 75 Abs. 6 i.V.m. § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 1. Änderung der Hauptsatzung der VGem „Tangerhütte-Land“.

  
 Jörg Hellmuth



VGem „Tangerhütte-Land“


### Tagesordnung

zur Sitzung des Gemeinschaftsausschusses am 26. September 2007, 19.00 Uhr, im kleinen Sitzungszimmer des gemeinsamen Verwaltungsamtes, Bismarckstraße 5 in Tangerhütte.

Öffentlicher Teil	Drucksachen Nr.
Pkt. 01: Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit	
Pkt. 02: Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellen der Tagesordnung	
Pkt. 03: Genehmigung der Niederschrift vom 06. Juni 2007	
Pkt. 04: Diskussion und Beschluss - 1. Nachtrags-Haushaltsplan 2007	13
Pkt. 05: Diskussion und Beschluss - Wasserwehrsatzung	14
Pkt. 06: Informationen zum Stand Windkraft	
Pkt. 07: Informationen zum Stand Einheitsgemeinde	
Pkt. 08: Informationen zum Stand Doppik	
Pkt. 09: Informationen des gemeinsamen Verwaltungsamtes	
Pkt. 10: Anfragen und Anregungen	

### Nichtöffentlicher Teil

Pkt. 11: Personalangelegenheiten
Pkt. 12: Informationen des gemeinsamen Verwaltungsamtes
Pkt. 13: Anfragen und Anregungen

  
 Lau  
 Vorsitzende des  
 Gemeinschaftsausschusses

Stadt Tangerhütte

### Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 5/2004 „Am Dämmchen“

In seiner Sitzung am 30.08.2007 hat der Stadtrat der Stadt Tangerhütte den Bebauungsplan Nr. 5/2004 „Am Dämmchen“ als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte (BGBl. 2006 Teil I Nr. 64, ausgegeben am 27.12.2006) und § 44 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) und gemäß § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Tangerhütte vom 25.03.2005 wird der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 5/2004 „Am Dämmchen“ hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 5/2004 „Am Dämmchen“ mit dieser Bekanntmachung wirksam.**

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 5/2004 „Am Dämmchen“ im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bismarckstraße 5 in Tangerhütte zu den Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.  
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung (§214 BauGB) sowie die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Unbeachtlich nach § 215 BauGB werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Tangerhütte, den 31.08.2007

Borstell  
Bürgermeister



**Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters**

Für die Gemarkung Jarchau  
Flur(en) 1-2  
in der Stadt Stendal  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das *Liegenschaftsbuch* und die *Liegenschaftskarte* hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 08.10.2007 bis 07.11.2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr  
Di, 8.00 - 18.00 Uhr  
Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag Auskunft und Beratung  
gez. Dieter Kottke Telefon: 0391 567-8585  
0180 5 001996\*  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
\*0,14 /Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

**Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

**Offenlegung**

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die Gemarkung Jarchau  
Flur(en) 1-2  
in der Stadt Stendal  
Ortsname

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegen-

*schaftskarte entfernt.*

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 08.10.2007 bis 07.11.2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr  
Di 8.00 - 18.00 Uhr  
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

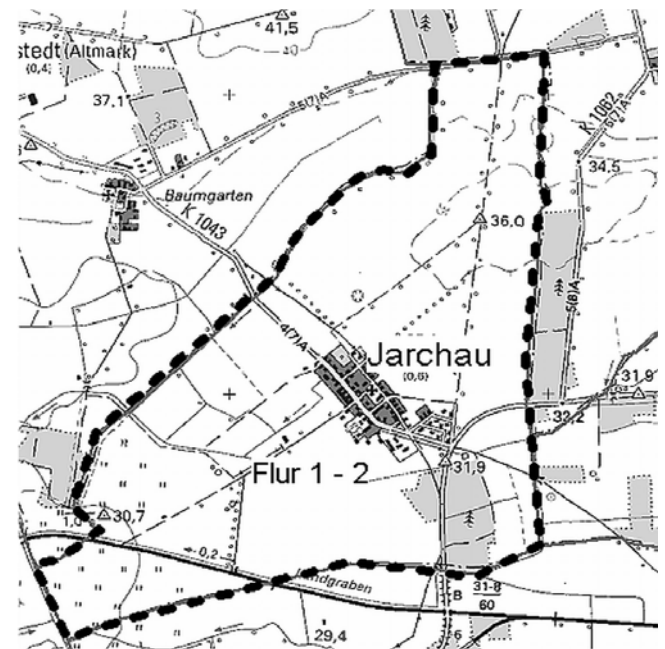
**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht einzulegen.

Im Auftrag Auskunft und Beratung  
gez. Dieter Kottke Telefon: 0391 567-8585  
0180 5 001996\*  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
\*0,14 /Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

**Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung Offenlegungsgebiet -----**

Gemarkung: Jarchau



Karte(n) hat/haben keinen Maßstab.

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 GVBl. S. 176)

**Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters**

Für die Gemarkung Weißewarte  
Flur(en) 1-5

in der Gemeinde Weißewarte  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

*das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.*

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 08.10.2007 bis 07.11.2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do	8.00 - 13.00 Uhr
Di,	8.00 - 18.00 Uhr
Fr,	8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.  
Im Auftrag

gez. Dieter Kottke

Auskunft und Beratung  
Telefon: 0391 567-8585  
0180 5 001996\*  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
\*0,14 /Min. bei Anruf aus dem  
Festnetz der Deutschen Telekom AG

**Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

### Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Weißewarte  
Flur(en) 1 - 5

in der Gemeinde Weißewarte  
Ortsname

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

*den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.*

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 08.10.2007 bis 07.11.2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt,  
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do	8.00 - 13.00 Uhr
Di,	8.00 - 18.00 Uhr
Fr,	8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht einzulegen.

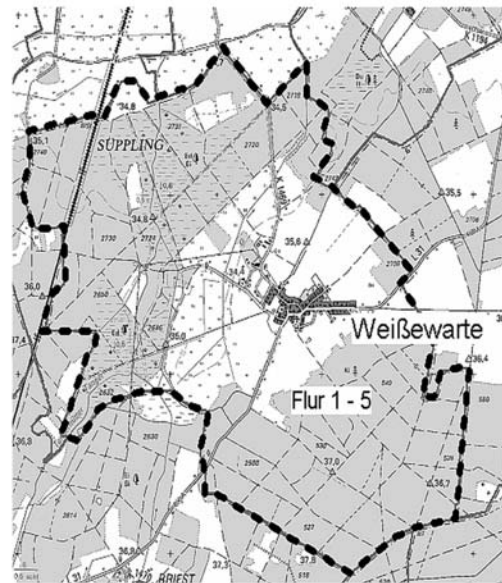
Im Auftrag

gez. Dieter Kottke

Auskunft und Beratung  
Telefon: 0391 567-8585  
0180 5 001996\*  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
\*0,14 /Min. bei Anruf aus dem  
Festnetz der Deutschen Telekom AG

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung  
Offenlegungsgebiet -----

Gemarkung: Weißewarte



Die Karte(n) hat/haben keinen Maßstab.

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 GVBl. S. 176)

**Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

### Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkungen Döllnitz und Arensberg  
Flur(en) 1 - 4 und 1 - 3

in der Stadt Bismark  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

*das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.*

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch in der Zeit

vom 08.10.2007 bis 07.11.2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do	8.00 - 13.00 Uhr
Di,	8.00 - 18.00 Uhr
Fr,	8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

gez. Dieter Kottke

Auskunft und Beratung  
Telefon: 0391 567-8585  
0180 5 001996\*  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
\*0,14 /Min. bei Anruf aus dem  
Festnetz der Deutschen Telekom AG

**Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

### Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkungen Döllnitz und Arensberg

in Flur(en) 1 - 4 und 1 - 3  
der Stadt Bismark  
Ortsname

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

*den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.*

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 08.10.2007 bis 07.11.2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr  
Di 8.00 - 18.00 Uhr  
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht einzulegen.

Im Auftrag

gez. Dieter Kottke

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

0180 5 001996\*

Fax: 0391 567-8686

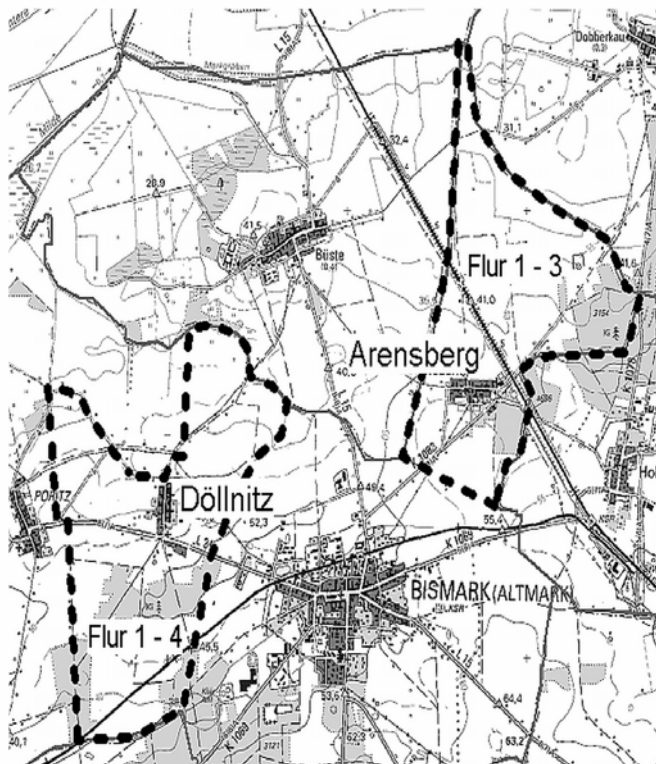
E-Mail: [service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de](mailto:service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

\*0,14 /Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

## Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung Offenlegungsgebiet -----

Gemarkungen: Döllnitz und Arensburg



: Karte(n) hat/haben keinen Maßstab.

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet ( 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 GVBl. S. 176 )

#### Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31